

**BU Nr. 244/2019****Information über die verkehrliche Situation in der Weinstraße im Stadtteil
Schnait
- Antrag der GOL-Fraktion vom 25.09.2019**

Gremium	am	
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten:	0,00 Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	0,00Euro
Haushaltsplan Seite:	
Produkt:	- Bezeichnung
Maßnahme (nur investiver Bereich):	- Bezeichnung
Produktsachkonto:	
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**Verfasser:**

13.11.2019, Amt 32, Schmid

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Ordnungsamt	Schmid, Peter	13.11.2019
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	15.11.2019

Sachverhalt:

Bereits 2001 ist das Thema Weinstraße erstmals aufgetreten und seither immer wieder Thema im Gremium, bei Verkehrsschauen, regelmäßig stattfindenden Beschwerde- und Anregungsgesprächen sowie einer mobilen Verkehrskommission gewesen. Nun nimmt die GOL-Fraktion die von der Stadt Weinstadt im Jahr 2017 in Auftrag gegebene verkehrstechnische Stellungnahme zur S-Kurve in der Weinstraße vom Büro Karajan zum Anlass mit ihrem Antrag auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung im Verlauf der Weinstraße innerorts auf Tempo 30 sowie einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 50 außerorts in Fahrtrichtung Manolzweiler bis zur ersten Haarnadelkurve zu erwirken.

Die wichtigsten Maßnahmen aus der Historie:

2008 Termin „Mobile Verkehrskommission“ in der Weinstraße
Ergebnis: Keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen möglich
Nichtamtliches Zeichen wurde aufgestellt.

2014, 2015, und 2016 Pilotversuch mit „Tempo 40“ an Wochenenden und Feiertagen
2016 begleitet mit Lärmdisplay
Die Auswertung ergab, dass durch „Tempo 40“ die Lärmspitzen nicht eingedämmt werden konnten
Darüber hinaus ergaben Messungen im Auftrag der Stadt Weinstadt, dass „Tempo 40“ keine signifikante Reduzierung der besonders lauten Vorbeifahrten gebracht hat

2017 Verkehrstechnische Stellungnahme zur „S-Kurve“ Weinstraße (18.12.2017)
Karajan Ingenieure Verkehrstechnik
Ergebnis:
- Ordnen des Parkens in der Weinstraße
- Geschwindigkeitsreduktion in der Weinstraße auf Tempo 30
- Geschwindigkeitskontrollen im Bereich des Ortseingangs
Hierzu folgende Stellungnahmen:

RP Stuttgart:

- Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 aus Verkehrssicherheitsgründen in Bezug auf Verkehrsaufkommen, tatsächlich festgestellten Geschwindigkeiten und der Unfalllage kommt nicht in Betracht
- Bei einem Widerspruch gegen die Anordnung von Tempo 30 muss diese wieder aufgehoben werden.

LRA Rems-Murr-Kreis:

- Tempo 30 in der Weinstraße wird kritisch gesehen
- Tempo 30 suggeriert, dass die Kurve mit 30 gefahren werden kann
- Zählungen ergaben keine auffälligen Überschreitungen

Aufgrund Lärmberuhigung muss Tempo 30 durch die höhere Verkehrsbehörde (RP) genehmigt werden.

LRA rät dringend von einer Umsetzung ab.

PolPrä Aalen:

- Gegebenheiten rechtfertigen eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht
- Keine Merkmale, die von den üblichen Gefahren im Straßenverkehr abweichen
- Kurvenbereich im oberen Teil der Weinstraße zeigt keine Auffälligkeiten in der Unfallhäufigkeit auf
- Angeordnetes Tempo 30 setzt voraus, dass 30 auch im Kurvenbereich gefahren werden können
- Weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen eine Geschwindigkeitsbeschränkung möglich

Am 22. Oktober 2019 fand ein erneuter Vororttermin in der Weinstraße mit Vertretern der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Weinstadt, dem Polizeipräsidium Aalen, Sachbereich Verkehr, dem Straßenbaulastträger (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) und dem Tiefbauamt der Stadt Weinstadt statt. Es wurden die Umsetzbarkeit der Anträge der GOL-Fraktion erörtert und geprüft. Hierzu wurden folgende Stellungnahmen (sinngemäß und gekürzt) abgegeben:

LRA Rems-Murr-Kreis, Fachbereich Straßenbau:

Anordnung Tempo 50 außerorts:

- Steigungsstrecke, Verkehrsteilnehmer muss mit engen Kurven rechnen und Geschwindigkeit entsprechend § 3 StVO anpassen
- Regelnder Eingriff nicht notwendig, sogar gefährlich, entbindet Verkehrsteilnehmer vom § 3 StVO und suggeriert dass die Kurve mit Tempo 50 durchfahren werden kann

Anordnung Tempo 30 innerorts:

- Zusätzlicher regelnder Eingriff nicht notwendig, sogar gefährlich, entbindet den Verkehrsteilnehmer von § 3 StVO und suggeriert, dass die Kurven mit Tempo 30 befahren werden können
- Geschwindigkeitsmessungen ergeben keine auffälligen Überschreitungen
- Gehwege existieren, teilweise geringe Breite stellt keine ausreichende Gefahrensituation im Sinne § 45 Abs. 9 StVO dar
- Allein aus Lärmschutzgründen müssen Lärmgrenzwerte überschritten werden, zudem durch höhere Verkehrsbehörde genehmigungspflichtig. Überschreitungen liegen nicht vor

In Ermangelung einer Rechtsgrundlage aus verkehrlichen Gründen und dem Fehlen einer Grundlage aus Gründen des Lärmschutzes werden die angeführten Maßnahmen nicht befürwortet und dringend von einer Umsetzung abgeraten

Polizeipräsidium Aalen, Sachbereich Verkehr:

Anordnung Tempo 50 außerorts:

- Müsste zwingend vor der Haarnadelkurve wieder aufgehoben werden
- Diese sowie die folgenden engen Kurven können nicht mit Tempo 50 befahren werden
- Unfallhäufigkeit liegt nicht vor (6 Unfälle in 10 Jahren im Kurvenbereich)
- Gefahrenstelle beginnt erst an der Haarnadelkurve

Anordnung Tempo 30 innerorts:

- Voraussetzungen für Tempo 30 aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen nicht vor
- Kein statistisch erfasster Verkehrsunfall in den letzten 10 Jahren
- Anordnung Tempo 30 setzt voraus, dass diese Geschwindigkeit unter normalen Umständen tatsächlich auch gefahren werden kann.
- Dies wird in den engen Kurven in Zweifel gezogen.
- Gehwege sind zwar nicht beidseitig durchgängig vorhanden, eine erhebliche Gefahrensituation wird jedoch nicht gesehen

Geschwindigkeitsmessungen Höhe Gebäude Weinstraße 70:

<u>2018:</u>	19.05.2018	158 gemessene FZ	1 Überschreitungen	0,6 %
	04.06.2018	141 gemessene FZ	0 Überschreitungen	0 %
	23.06.2018	169 gemessene FZ	8 Überschreitungen	4,7 %
<u>2019:</u>	02.06.2019	158 gemessene FZ	10 Überschreitungen	6,3 %
	07.07.2019	146 gemessene FZ	4 Überschreitungen	2,7 %
	21.07.2019	93 gemessene FZ	6 Überschreitungen	6,4 %
	24.08.2019	168 gemessene FZ	7 Überschreitungen	4,2 %
	15.09.2019	238 gemessene FZ	6 Überschreitungen	2,5 %

Ermittlung der V85 (Bemessungszeitraum 01.07.2019 – 30.09.2019)

(Definition von V85: 15 % der Kraftfahrer fahren schneller als diese Geschwindigkeit; die V85 dient vornehmlich zur Untersuchung der Wirkung veränderter zulässiger Höchstgeschwindigkeiten.)

Die von 85 Prozent der Verkehrsteilnehmer gefahrene Geschwindigkeit lag bei 40 – 43 km/h oder drunter. Die hier ermittelte Durchschnittsgeschwindigkeit lag zwischen 30 und 35 km/h.

Darüber hinaus wurde auch zwischen den beiden engen Kurven im Innerortsbereich die V85 ermittelt (Bemessungszeitraum Mai – August 2019). Hier lagen die Geschwindigkeiten von 85 % der gemessenen Fahrzeuge zwischen 36 und 41 km/h oder drunter. Die durchschnittliche Geschwindigkeit lag im Bemessungszeitraum zwischen 30 und 33 km/h.

Ermittlung der Lärmwerte (Bemessungszeitraum Mai bis August 2019)

	Lärmdurchschnitt	Spitze	Überschreitungen
Mai 2019	74-80 dB	99 dB	< 5,6 %
Juni 2019	72-76 dB	99 dB	< 6,3 %
Juli 2019	72-77 dB	98 dB	< 3,6 %
August 2019	72-78 dB	98 dB	< 3,6 %

Aus den beigefügten Stellungnahmen geht u.a. hervor, dass die örtlichen

Gegebenheiten in der Weinstraße keine Geschwindigkeitsbeschränkung durch VZ 274-30 StVO rechtfertigen und 30 km/h innerorts aus Verkehrssicherheitsgründen insbesondere in Bezug auf das Verkehrsaufkommen, die festgestellten tatsächlichen Geschwindigkeiten und die Unfalllage nicht in Betracht kommt.

Des Weiteren wird in den Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass das Aufstellen von Verkehrszeichen 274-30 StVO voraussetzt, dass die dort angeordneten Geschwindigkeiten auch tatsächlich auf der gesamten Strecke unter normalen Umständen gefahren werden können. Dies ist zumindest im Bereich der S-Kurve definitiv nicht der Fall.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung außerorts auf 50 km/h bis zur ersten Haarnadelkurve ist rechtlich unseres Erachtens nicht zulässig. § 45 Abs. 9 StVO erlaubt Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs durch Verkehrszeichen nur dort, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der einschlägigen Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Eine solche Gefahrenlage und ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko liegt in dem Bereich, für den die GOL Fraktion den Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h außerorts gestellt hat, nicht vor. Das Unfallgeschehen ist nach Auskunft des Polizeipräsidiums Aalen unauffällig.

Durch eine Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h und der Aufhebung vor der ersten Haarnadelkurve in diesem Bereich würde eher eine Gefahrenstelle geschaffen. Dem Verkehrsteilnehmer wird durch diese Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Geraden eine Gefahrenstelle signalisiert, die definitiv nicht vorhanden ist und kurz vor der Haarnadelkurve wird durch die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung Entwarnung gegeben. Dadurch wird dem Verkehrsteilnehmer vor einer Kurve, die er nicht einmal mit 30 km/h durchfahren kann, signalisiert wieder schneller fahren zu können. Der Verkehrsteilnehmer wird dies nicht als Aufforderung verstehen, seine Geschwindigkeit nach der Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung gemäß § 3 StVO anzupassen.

Generelle Erkenntnisse bzw. Vorgaben:

- Sehr geringes Verkehrsaufkommen
- Anhand der Lärmaktionsplanung hat sich gezeigt, dass die Lärmgrenzen für verkehrliche Maßnahmen bei weitem nicht erreicht werden
- Verkehrsrechtliche Anordnungen aus Lärmschutzgründen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des Regierungspräsidiums Stuttgart
- Verkehrstechnische Stellungnahme durch Karajan-Ingenieure rät Temporeduktion auf Tempo 30
- RP, LRA und PolPrä sehen aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit Tempo 30 innerorts und Tempo 50 außerorts rechtssicher anzuordnen

Zwischenzeitlich ist die Stadt Weinstadt der „Initiative Motorradlärm“ beigetreten, welche aus Vertretern des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg und den teilnehmenden Städten und Gemeinden besteht und zum Ziel hat, geänderte

Zulassungsregelungen für Motorräder und Anpassungen der Straßenverkehrsordnung zu erwirken, so dass Motorräder leiser gebaut werden müssen.

Hiermit ist die Verwaltung ihrer Informationspflicht nachgekommen. Aus rechtlichen Gründen liegt keine Möglichkeit vor Tempo 30 innerorts der Weinstraße und Tempo 50 außerorts in Fahrtrichtung Manolzweiler anzuordnen, da die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind.

In der Diskussion der zuständigen Behörden wurde als Kompromiss die Anordnung des Richtzeichens „Doppelkurve“ 105-20 StVO vor dem jeweiligen Beginn der „S-Kurve“ in der Weinstraße angeboten.

Eine Beschlussempfehlung kann nicht erfolgen.